

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 56 (1905)
Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Man befestigt das Seil etwa in Kopfhöhe am Schaft des zum Hiebe bestimmten Stammes und schlingt es sodann um einen zweiten Baum, doch so, daß es zwischen beiden locker genug liegt, um während dem Fallen des erstern nicht ganz angestreckt zu werden. Auf diese Weise ist es möglich, im steilsten Terrain und auch bei ungünstigen Verhältnissen das gefällte Holz zu halten und zu sortieren.

Noch etwas über die Dauer der Seile. Bei sorgfamer Aufbewahrung können dieselben zum Rücken der Stämme während gut zwei Jahren gebraucht werden und sind nachher immer noch stark genug, um beim Fällungsbetrieb Verwendung zu finden. Die Anschaffungskosten des ganzen Apparates sind so gering (ein 100 m langes Seil von 20 mm Durchmesser kostet Fr. 51), daß bei der Berechnung der Spesen des Bauholztransportes die Abnutzung des Seiles keine Rolle spielt, auch wenn man die mannigfachen Vorteile, welche das Seilen der Kasse und dem Walde bringt, nur gering anschlagen möchte.

Wenn diese Seilen dazu beizutragen vermöchten, das Interesse zu fördern, welches der Sortierung und dem Rücken der Schlagergebnisse entgegengebracht werden soll, so ist ihr Zweck erreicht.



Mitteilungen.

Etwas von der Weymouthskiefer.

Im 1899 Januar=Heft dieser Zeitschrift war von einer bemerkenswerten Zuwachsleistung der Weymouthskiefer die Rede. Ein 16 Aren großer, damals 42jähriger Horst von Stämmen dieser Holzart war mit gleichaltrigen Kottannen verglichen, die am gleichen Ort in Wallachern bei Graßwil stockten.

Es wurden folgende Zahlen festgestellt

	42jährige Weymouthskiefern	Fichten
Holzvorrat ohne Äste pro ha	710 Fm.	420 Fm.
Durchschnittszuwachs	16,9 "	10,0 "
Wert der Abtriebsnutzung pro ha	Fr. 11502	Fr. 5504
Verzinsung des im Walde steckenden Kapitals	5 ³ / ₄ ‰	3 ³ / ₄ ‰

Seither wurden die Kottannen wegen rasch um sich greifender Wurzelfäule und damit verbundener Windgefahr abgetrieben. Das Hauungsergebnis bestätigte obige Zahlen ungefähr. Bestimmte Angaben darüber

können nicht erfolgen, weil das Holz zum Teil für den Selbstbedarf des Besitzers Verwendung fand und daher nicht genau gemessen wurde.

Der Weymouthskiefernhorst wurde vor 4 Jahren durchforstet. Kürzlich fielen einige kränkelnde Stämme auf, was diesen Herbst zu nochmaliger Durchforstung Anlaß gab. Von der Gesamtstammzahl von 109 Stück kamen 36 zum Hieb. 9 davon waren stockfaul. Wegen diesem Umstand und weil der Horst durch den Schlag der Kottannen im Norden und Westen freigestellt worden ist, ließ der Eigentümer den Bestandesrest auszählen, um mit einem Säger in Verkaufsunterhandlungen zu treten. Es ist sicher, daß der nämliche Preis erzielt werden kann, wie für das letzte Durchforstungsergebnis, nämlich Fr. 27. 50 per Fm. Nutzholz, am Stock angenommen. Dafür ist eine Minimalstärke von 10 cm erforderlich. Dasselbe wird auf einer Drehbank ähnlichen Maschine zu Käse-Zwischlagen verarbeitet, wozu die Weymouthskiefer besonders geeignet erscheint.

Es dürfte einiges Interesse bieten, an Hand der gemachten Ermittlungen die Zuwachsleistungen des nunmehr 48jährigen Weymouthskiefernhorstes festzustellen:

Mittlere Höhe	28 m
Die Brusthöhe-Durchmesser variieren von 18—58 cm.	
Derbholzvorrat inkl. Vornutzung pro ha	810 Fm
Durchschnittszuwachs	16,8 m

Berechnen wir den Wert der Abtriebsnutzung unter der zulässigen Annahme, daß der Bestandesrest zum gleichen Preis abgesetzt werden könne, wie das Ergebnis der letzten Durchforstung.

Nach Abzug der Rüstkosten ergaben	
die erste kontrollierte Vornutzung Derbholz 20 Fm im Wert von Fr.	200
„ zweite „ „ „ 40 „ „ „ „ „	1100
der Rest des Horstes wird ergeben	70 „ „ „ „ „ 1900
Gesamtwert des Bestandes auf 16 Aren 130 Fm mit	Fr. 3200
Wert der Abtriebsnutzung pro ha	810 „ „ „ 20000
Dazu ein Bodenwert von	„ 800
Zusammen	Fr. 20800

In der Mitteilung vom Januar 1899 wurden für Steuern und Waldhut pro Jahr und ha Fr. 10 veranschlagt. Das entspricht à 4 % in 48 Jahren einem Kapital von rund Fr. 1200
Dazu der Bodenwert von „ 800
und die Aufforstungskosten von „ 300
Das vor 48 Jahren pro ha in den Wald gelegte Kapital betrug Fr. 2300 und hat sich somit nach der Zinseszinsrechnung à 4³/₄ % verzinst.

Vergleichen wir diese Zahlen mit denjenigen im Januarheft von 1899, so zeigt es sich, daß der Durchschnittszuwachs ungefähr gleich ge-

blieben ist, jedoch die Tendenz hat, abzunehmen, was ja bei der auftretenden Stockfäule nicht wunder nehmen darf. Die Weymouthskiefer ist in diesem Falle recht leistungsfähig, zugleich aber kurzlebig. Diese Eigenschaften sind ihr in höherem Maß eigen, als den bei uns einheimischen Waldbäumen. In der Wertberechnung der Abtriebsnutzung ist seit 6 Jahren eine auffällige Steigerung eingetreten; das ist auf den Umstand zurückzuführen, daß heute für das „Drehholz“ zu Käse-Zwischenlagen eine Minimalstärke von nur 10 cm gefordert wird, währenddem zur Zeit der frühern Mitteilung gewöhnlich Sägholzstärke verlangt wurde. Diese kleine Ursache hatte im vorliegenden Beispiel für die Weymouthskiefer große Wirkung.

Es wäre nicht zu verantworten, wenn man aus Zuwachsererscheinungen auf einer „Versuchsfläche“ von nur 16 Aren Schlüsse auf große Verhältnisse ziehen und einseitiger Bevorzugung der Weymouthskiefer das Wort reden wollte. Würde man diese so ausgiebig und rein anbauen, wie man's mit der Kottanne tat, so könnten sich auch ähnliche Uebel, wie sie heute die reinen Fichtenbestände gefährden, bei dieser Kiefernart zeigen. Dann hätte uns der Schaden bei den Kottannen nicht vor fernern Unflugheiten bewahrt. Heute, da die Weymouthskiefer in relativ kleinen Quantitäten auf dem Holzmarkt erscheint, kann eine Verwendungsart, wie diejenige zu „Drehholz“, preisbestimmend wirken. Bei zunehmendem Angebot könnte leicht ein Rückschlag eintreten.

Immerhin mag ein Beispiel, wie das vorwürfige, die Ansicht derjenigen bekräftigen, welche in der Weymouthskiefer für Ebene und Hügel-land die wichtigste Nebenholzart erblicken und sich durch den Hinweis auf ihr „schlechtes Holz“ nicht hange machen lassen. Es gibt der Fälle viele, wo sie unschätzbare Dienste leistet. Nicht gar weit von Wallachern wurden vor Jahren in ausgesprochender Forstlage auf Boden der zu Vernässung Neigung zeigt, einige Privatwaldstücke kahl abgetrieben und mit Rot- und Weißtannen angepflanzt. Die letztere versagte ganz, wie fachverständige Leute voraussahen. Auch die Kottanne kümmerete unter Einwirkung des Frostes sehr lange. Um so üppiger gediehen die „nassen Gräser“. Da machte einer der Besitzer einen Versuch mit Weymouthskiefern. Diese gediehen vom ersten Jahre an vorzüglich und traten mindestens 10 Jahre früher in Schluß, als die Kottannen.

So mag es da und dort im Land herum, namentlich aber im stark parzellierten Privatwald schwierige Verhältnisse geben, wo andere Holzarten nicht befriedigend gedeihen, wo aber Versuche mit der Weymouthskiefer Erfolg versprechen und nicht unterlassen werden sollten. G. Z.



Die Stadt- und Spitalwaldungen Schaffhausens von 1864—1903.

In einer kürzlich veröffentlichten Broschüre* bietet Herrn Stadtförster Bogler, der seit 1863 die Bewirtschaftung der obgenannten Waldungen leitet, den Interessenten, wie einem weiteren Publikum eine wertvolle Uebersicht der während den 40 Jahren erzielten Betriebsergebnisse, indem er deren wichtigste Zahlen in einigen unlängst veröffentlichten statistischen Zusammenstellungen niedergelegt hat.

Die Stadtwaldungen, im Hügelland zunächst Schaffhausen, größtenteils auf Fluß- und Gletscherablagerungen stehend, besitzen eine Ausdehnung von 454,32 ha (1864 456,60 ha, 1884 443,88 ha). Die Spitalwaldungen dagegen befinden sich vorzugsweise im Gebiet des Randen, also in höheren Lagen (440—876 m ü. M.) und bis 16 km von der Stadt entfernt. Sie liegen auf Jura und messen dermalen 902,92 ha. 1864 betrug ihre Ausdehnung nur 756,68 ha wurde aber successive durch Erwerbung von Ödland und verwahrlostem Privatwald auf die genannte Höhe gebracht. Davon werden gegenwärtig nur noch 18 ha landwirtschaftlich benutzt.

Mit relativ geringfügigen Ausnahmen befinden sich diese sämtlichen Waldungen seit 1856 in Umwandlung von Mittelwald in Hochwald begriffen.

Leider ist es nicht möglich, hier die Zahlenreihen wiederzugeben, welche die Material- und Gelderträge jedes einzelnen Jahres zum Ausdruck bringen, zumal die Schlagergebnisse nicht nur nach Haupt- und Zwischennutzung, sondern auch nach Sortimenten auseinandergehalten werden und die Geldrechnung ebenfalls alle wichtigeren Posten getrennt behandelt. Wir müssen uns daher darauf beschränken, einige Resultate herauszugreifen und haben zu dem Ende, da die Zahlen einzelner Jahre wenig sagen, Durchschnitte für ganze Dezennien herausgerechnet.

Aus den Stadtwaldungen wurden während des I. Jahrzehntes (1864—1873) im Mittel jährlich bezogen an Hauptnutzung 1555 m³, an Zwischennutzung 550 m³ oder 2105 m³ im Gesamten, entsprechend 4,62 m³ Ertrag per Jahr und per ha produktiver Waldfläche. Im letzten Jahrzehnt (1894—1903) betrugen die nämlichen Nutzungen 2163 + 559 = 2722 m³ oder 6,04 m³ per ha.

In den Spitalwaldungen stellte sich das Verhältnis wie folgt: I. Jahrzehnt 2173 + 861 = 3033 m³ oder 4,03 m³ per ha; IV. Jahrzehnt 2911 + 995 = 3906 m³ oder 4,50 m³ per ha. Da die Nutzung eine streng nachhaltige, so darf die allmähliche Zunahme des Material-

* Statistische Zusammenstellungen betreffend die Stadt- und Spitalwaldungen Schaffhausens für die Jahre 1864 bis 1903. Schaffhausen, Buchdruckerei von Paul Schoch, 1904. 22 S. 4°.

ertrages ganz der sorgfältigen, auf Ersatz des Ausschlagwaldes durch Hochwald bedacht nehmenden Wirtschaft zugeschrieben werden. Die Spitalwaldungen stehen diesfalls allerdings beträchtlich hinter den Stadtwaldungen zurück, nicht nur wegen ihres im allgemeinen ungünstigeren Standortes, sondern namentlich auch infolge der beträchtlichen Vermehrung des Areal's durch neue Aufforstungen.

Aus Tabelle III ist die successive Steigerung der Einnahmen und Ausgaben, getrennt nach allen in Betracht fallenden wichtigen Rubriken, sowie die eingetretene Zunahme des Reinertrages ersichtlich. Der letztere belief sich pro Jahr und ha für die Stadtwaldungen im I. Jahrzehnt auf Fr. 60.08, im IV. Jahrzehnt auf Fr. 81.57. Für die Spitalwaldungen betragen die nämlichen Daten Fr. 41.71 und Fr. 47.41.

Eine IV. Tabelle endlich veranschaulicht die während der letzten 40 Jahre von Jahr zu Jahr eingetretenen Preisschwankungen für die hauptsächlichsten Sortimenten, so daß also auch beurteilt werden kann, inwieweit die Ertragszunahme der günstigeren Gestaltung der Absatzverhältnisse und inwieweit dem intensiven Wirtschaftsbetrieb beizumessen ist. Die jährlichen Mittelpreise sind überdies in graphische Übersichten eingetragen worden, welche die successiven Änderungen besonders sprechend zum Ausdruck gelangen lassen.

* * *

In diesen vier statistischen Zusammenstellungen finden sich die Ergebnisse, eines Menschenalters angestrengter verständnisvollster forstlicher Tätigkeit niedergelegt. Wenigen Wirtschaftlern ist vergönnt auf die Erfolge ihrer Bemühungen während einer so langen Reihe von Jahren zurückzublicken, aber auch von diesen würden nur wenige das Fazit in so schlichte, anspruchslose Form gekleidet haben. Um so gediegener ist ihr Inhalt: eine reiche Fülle von Material, positiv, mit unanfechtbaren Zahlen belegt, dem Herrn Verfasser die hohe Anerkennung aller derjenigen sichernd, welche sich die Mühe nehmen wollen, sich in die Arbeit zu vertiefen.



Bundesratsbeschluß betr. Abänderung des Art. 10 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zum Bundesgesetz über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902.

(Vom 30. November 1904.)

Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluß vom 24. Juni 1904 betreffend die Einsprachen gegen Art. 10 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei; auf den Antrag seines Departements des Innern, beschließt:

Der Art. 10 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 (A. S. n. F. XIX, 507) zum Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 über die Forstpolizei wird aufgehoben und durch folgenden ersetzt:

Art. 10. Die Abgabe sogenannter Losshölzer (Holzteile) auf dem Stock ist untersagt. Die Anzeichnung des Holzes hat durch das betreffende Forstamt, die Fällung, Aufarbeitung und Förderung des Holzes bis an Abfuhrwege, unter forstamtlicher Leitung und Aufsicht in Regie, im Akkord oder durch die Lossberechtigten gemeinschaftlich oder in Abteilungen zu geschehen.

Vom geschlagenen Holz hat eine Aufnahme nach seinem kubischen Inhalt stattzufinden.

Der Bundesrat kann auf Gesuche von Kantonen hin, in Berücksichtigung außerordentlicher Verhältnisse, Ausnahmen von obigen Bestimmungen gestatten.

Dieser Beschluß tritt mit 1. Januar 1905 in Kraft.

Bern, den 30. November 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

sig. Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

sig. Ringier.



Forstliche Nachrichten.

Kantone.

Bern. 50jähriges Dienstjubiläum des Herrn Forstinspektors Stauffer. Vergangenen Monat waren es 50 Jahre, daß Herr Forstinspektor Karl Stauffer, in Bern, als Oberförster des Forstkreises Thun in den bernischen Staatsdienst getreten ist. Die bern. Forstleute wollten sich den Anlaß nicht entgehen lassen, ihrem Senior ihre Gratulationen und den Ausdruck freundschaftlicher Hochachtung darzubringen. Auch die kantonale Forstdirektion hat sich an der einfachen Feier beteiligt und überdies beim Regierungsrat für den Jubilaren ein prächtiges Ehrengeschenk ausgewirkt. Herr Forstdirektor und Regierungspräsident von Wattenwyl überreichte ihm dasselbe mit den Glückwünschen und dem Dank der Behörden am Vormittag des 23. Dezember im Rathshause zu Bern, in Anwesenheit des gesamten höhern Staatsforstpersonals. Ein solennes Bankett, zu dem auch die Beamten des eidg. Oberforstinspektorates und eine Anzahl Gemeindeforstbeamte eingeladen worden waren, vereinigte hierauf den Jubilaren mit seinen Fachgenossen während einiger heiterer,